



Stand: 27.08.2018

Leitfaden des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung für die Förderung von Vorhaben an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie An-Instituten in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 (2015-2023)

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen	2
II. Förderprogramme.....	4
III. Kofinanzierung	5
IV. Förderfähigkeit von Ausgaben	5
1. Förderausschlüsse, die sich aus den EU-Verordnungen ergeben	6
2. Berücksichtigung des Besserstellungsverbots bei Zuwendungen	6
3. Hinweise auf Förderausschlüsse aus den Fördergrundsätzen bzw. Richtlinien	6
4. Abgrenzung von reiner Grundlagenforschung von der förderfähigen Forschung mit Anwendungs- bzw. Transferbezug bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung.....	6
5. Beihilferecht: Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung	7
V. Anforderungen an die Abforderung der Mittel und Besonderheiten im Auszahlungsverfahren.....	8
1. Termine und Form	8
2. Hinweise zu abzurechnenden Ausgaben	8
3. Pflichten bei der Vergabe von Aufträgen.....	10
4. Stichprobenartiges Verfahren der Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege bei Zuweisungen an Hochschulen	12

I. Rechtsgrundlagen

Vorbemerkung:

Ziel dieses Leitfadens ist es, in Ergänzung der Fördergrundsätze und Richtlinien das Förderverfahren möglichst zu vereinheitlichen, indem dieselben Sachverhalte über alle Förderprogramme in einer einheitlichen Verfahrensweise behandelt werden.

Die vollständigen und verbindlichen Regelungen ergeben sich aus den jeweiligen Fördergrundsätzen (für Zuweisungen an staatliche Hochschulen) bzw. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen in den jeweiligen Förderprogrammen einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen. Dieser Leitfaden stellt eine Zusammenfassung mit Hinweisen zu einigen wesentlichen Themen dar.

Rechtsgrundlagen für die Förderung von Vorhaben in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 im Bereich von Wissenschaft und Forschung, ego.-KONZEPT (Zuweisungen) und ego.-INKUBATOR/ego.-Gründungstransfer sind insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L193 vom 30.07.2018, S.1),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung (sofern die Förderung aus Mitteln des EFRE kofinanziert wird),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung (sofern die Förderung aus Mitteln des ESF kofinanziert wird),
- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020,

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 vom 25.09.2015, MBl. LSA Nr. 38/2015 vom 19.10.2015, S.623
- Fördergrundsätze zur Gewährung projektbezogener Zuweisungen an die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von innovativen Maßnahmen und Einzelprojekten zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern (ego.-KONZEPT), MW vom 07.04.2015 sowie die unter Ziffer 1.1 der Fördergrundsätze genannten Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen,
- Fördergrundsätze zur Förderung von Inkubatoren an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung– ego.-Inkubator –,
- Fördergrundsätze zur Förderung des Gründungstrfers an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – ego.-Gründungstrfer –,
- Die Förderung von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt durch Zuweisungen nach § 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen (nach Art. 91b GG) und An-Instituten von Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO.

Die für das Einzelprojekt maßgeblichen Vorschriften ergeben sich konkret aus den Zuwendungsbescheiden bzw. Zuweisungsschreiben.

II. Förderprogramme

Der Leitfaden findet Anwendung für folgende Programme:

- aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Investitionspriorität (IP) 1a) Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse

- Anwendungsorientierte FuE-Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung
 - o Anwendungsorientierte FuE Aktivitäten an HS und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung - Schwerpunkte
Finanzplanebene: 11.01asz01.03.1.
 - o Autonomie im Alter
Finanzplanebene: 11.01asz01.03.2.
 - o Verbundförderung von KMU und Hochschulen im Rahmen der FuE-Richtlinie
Finanzplanebene: 11.01asz01.03.3.
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur an Medizinischen Fakultäten (Geräte für die Hochschulmedizin)
Finanzplanebene: 11.01asz01.01.4.,
- Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (v. a. Leibniz)
Finanzplanebene: 11.01asz01.01.1.,
- Ausbau der Infrastruktur für FuE-Aktivitäten an HS und Forschungseinrichtungen (Kleingeräte für die Hochschulen)
Finanzplanebene: 11.01asz01.01.2.,
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur an HS (u. a. Center for Method Development – CMD)
Finanzplanebene: 11.01asz01.01.3.

IP 3a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, auch durch Gründerzentren

Finanzplanebene: 12.03.asz03.01.0.

- ego.-INKUBATOR
- ego.-Gründungstransfer

sowie

- aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

IP 8d) Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit

- Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung (FEM-Power)
Finanzplanebene: 21.08dsz03.08.0.

IP 8e) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

- Qualifizierungsmaßnahme „Autonomie im Alter“
Finanzplanebene: 21.08esz04.11.0.

IP 10b) Verbesserung der Qualität, Effizienz und Offenheit der Hochschulen und von gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers

- Stärkung der Spitzenforschung und des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
Finanzplanebene: 23.10bsz10.03.1.,
- Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Transfergutscheine)
Finanzplanebene: 23.10bsz10.03.2,
- Internationalisierung an Hochschulen
Finanzplanebene: 23.10bsz09.02.0.

IP 8c) Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen

- ego.-KONZEPT (In diesem Leitfaden werden nur Zuweisungen behandelt.)
Finanzplanebene: 21.08csz02.07.1.

Die Förderung erfolgt in Form eines/einer nicht rückzahlbaren Zuschusses/Zuweisung.

III. Kofinanzierung

In folgenden Programmen ist die Kofinanzierung in Höhe von in der Regel 20% durch den Begünstigten zu erbringen:

- Forschungsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (v.a. Leibniz),
- Ausbau der Infrastruktur für FuE-Aktivitäten an HS und Forschungseinrichtungen (Kleingeräte für die Hochschulen),
- Internationalisierung an Hochschulen.

Die Kofinanzierungen der übrigen Programme müssen in der Regel nicht vom Begünstigten aufgebracht werden.

IV. Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Förderausschlüsse, die sich aus den EU-Verordnungen ergeben

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- gem. Art. 65 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 in allen Programmen
 - Ausgaben die vor dem 01.01.2014 und nach dem 31.12.2023 angefallen sind.
- gem. Art. 69 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 in allen Programmen
 - die Förderung von Schuldzinsen,
 - der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10% der förderfähigen Gesamtausgaben liegt,
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer.
- gem. Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) bei Förderung mit EFRE-Mitteln
 - die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
 - Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
 - die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Investitionen in Flughafeninfrastruktur.

- gem. Art. 13 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-VO) bei Förderung mit ESF-Mitteln
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien.

2. Berücksichtigung des Besserstellungsverbots bei Zuwendungen

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute haben das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzuhalten. Es gelten die Regelungen des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses in der Fassung vom 06.06.2016, MBl. LSA Nr. 24/2016 vom 04.07.2016, S. 383.

Die Einhaltung des Besserstellungsverbots wird durch ein vereinfachtes Verfahren gemäß Nr. 9 Absatz 7 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses überprüft. Bei Antragstellung sind Angaben auf einem hierfür vorgesehenen Formular zu machen und ggf. anschließend durch Angaben zu den einzelnen Beschäftigten zu konkretisieren.

3. Hinweise auf Förderausschlüsse aus den Fördergrundsätzen bzw. Richtlinien

Ausgeschlossen von der Förderung sind weiterhin:

- bei Zuweisungen aus den Programmen ego.-KONZEPT, ego.-INKUBATOR und ego.-GRÜNDUNGSTRANSFER: bereits vor Antragstellung begonnene Vorhaben,
- bei Zuweisungen aus den Programmen Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT: Vorhaben, die vor positiver Bewertung der Vorhabenskizze bereits begonnen wurden,
- bei Zuwendungen: vor Bewilligung bzw. Genehmigung des Vorhabensbeginns begonnene Vorhaben,
- bereits aus anderen Mitteln geförderte Vorhaben (Verbot der Doppelförderung),
- Pauschalen und Gemeinkosten, soweit in den Richtlinien und Fördergrundsätzen nicht ausdrücklich als förderfähig ausgewiesen,
- Baumaßnahmen, die über den Einbau geförderter Geräte hinausgehen,
- EFRE-Forschungsvorhaben, die nicht den Leitmärkten oder Querschnittszielen der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen,
- EFRE-Vorhaben in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, die nicht eindeutig als Forschungsvorhaben zu erkennen sind (keine Förderung von Lehre, Studiengängen oder Lehrstühlen).

4. Abgrenzung von reiner Grundlagenforschung von der förderfähigen Forschung mit Anwendungs- bzw. Transferbezug bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung

Gem. dem Operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt muss es sich um anwendungsbezogene Forschungsvorhaben handeln. Es sind nur solche Infrastrukturen und Ausstattungen förderfähig, die überwiegend der anwendungsbezogenen Forschung dienen. Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Nicht förderfähig sind demnach

- Vorhaben mit reiner Grundlagenforschung ohne Bezüge zur Anwendung bzw. zum Technologie- und Wissenstransfer.

Förderfähig sind aber

- Forschungsvorhaben, die eine Unternehmenskooperation beinhalten,
- Forschungsvorhaben, die als Ziel neben einer Publikation eine Patent-/Lizenz-generierung und/oder eine Unternehmensgründung (Spin-off) beinhalten,
- Forschungsvorhaben, in denen die Grundlagenforschung nur Ausgangspunkt für die im beantragten Vorhaben bereits verankerten Anwendungsbezüge bzw. Transferaktivitäten ist.

Förderfähig im Rahmen der genannten Forschungsvorhaben sind auch Ausgaben, die den wissenschaftlichen Nachwuchs näher an wirtschaftliche Fragestellungen heranführen (z. B. Dissertationsthemen), soweit sie auf das gesamte beantragte Vorhabenbezogen und im Gesamtbudget nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen.

Der Anwendungsbezug ist im Förderantrag darzulegen.

5. Beihilferecht: Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit bei Vorhaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung

Förderfähig im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ist grundsätzlich nur die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

Ist die wirtschaftliche Tätigkeit klar von der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit abgrenzbar, so ist nur die nichtwirtschaftliche Tätigkeit förderfähig (Nr. 18 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation - EU-Beihilferahmen).

Nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist nach Nr. 19 des EU-Beihilferahmens insbesondere die öffentliche Bildung, die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit eingeht bzw. wenn eine weite Verbreitung der Forschungsergebnisse erfolgt.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind auch Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.

Ist eine Trennung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit innerhalb eines Vorhabens nicht möglich, so bleibt die Maßnahme förderfähig, wenn die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt. Dies ist nach Nr. 20 des EU-Beihilferahmens dann der Fall, wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% beträgt. Zur Identifikation und für die Zwecke des notwendigen Nachweises sind in diesen Fällen einer einheitlichen Buchführung die Bereiche wirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen der Buchführung in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Eine Überschreitung des vorgenannten Prozentsatzes nach Durchführung des Vorhabens führt zur Förderunfähigkeit des gesamten Vorhabens und damit zur Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Die Erfüllung aller Voraussetzungen ist im Antrag darzulegen.

V. Anforderungen an die Abforderung der Mittel und Besonderheiten im Auszahlungsverfahren

1. Termine und Form

Auszahlungsanträge sind formgebunden auf den entsprechenden Vordrucken sowie zusätzlich in Dateiform (Excel) – betrifft die Anlage zum Auszahlungsantrag - einzureichen.

Die Mittel können erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Zuweisungsschreiben bzw. Zuwendungsbescheid erfüllt sind. Zuwendungsbescheide müssen bestandskräftig sein.

Zuweisungen werden grundsätzlich im Erstattungsprinzip ausgezahlt, d. h. die Mittel werden für bereits entstandene Ausgaben ausgezahlt.

Mit dem Auszahlungsantrag sind für sämtliche abgeforderten Mittel Belege in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen beizufügen, um die Förderfähigkeit festzustellen, sofern die nach den Fördergrundsätzen zulässigen vereinfachten Kostenoptionen nicht genutzt werden.

Die in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel sind grundsätzlich quartalsweise abzufordern.

1.1 ego.-KONZEPT

Der Empfänger der Zuweisung hat regelmäßig zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. inhaltlich nach vorgegebenem Muster der IB über die Projektabwicklung und den Stand der Zielerreichung Bericht zu erstatten. Die Auszahlung kann an den Stand der Zielerreichung gebunden werden.

1.2 ego.-INKUBATOR/ego.-Gründungstransfer

Die Auszahlung für den Bereich ego.-Gründungstransfer ist an den Nachweis der Erfüllung der im Zuweisungsschreiben festgelegten Meilensteine/ Ziele gebunden.

2. Hinweise zu abzurechnenden Ausgaben

Bei der Bestellung ist immer darauf zu achten, dass aus allen Formularen/ Rechnungen/ Dienstreiseanträgen/ Arbeitsverträgen die Zugehörigkeit zu dem geförderten Vorhaben erkennbar ist.

Sollten die geförderten Vorhaben über mehrere Häuser des Zuweisungs-/ Zuwendungsempfängers verteilt stattfinden, ist dieses bereits im Antrag zu beschreiben, so dass ein Nachfragen hinsichtlich der Nichtübereinstimmung von Lieferanschrift und Zuweisungs-/ Zuwendungsempfänger im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages entfällt.

Zusätzlich zu den unter Abschnitt IV Punkte 1 bis 3 aufgeführten förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben ist Folgendes zu beachten:

2.1 Abrechnung der Personalausgaben

Grundsätzlich sind die tatsächlich für das geförderte Vorhaben entstandenen Personalausgaben durch folgende Unterlagen zu belegen:

- a. Arbeitsverträge (ggf. einschl. Tätigkeitsbeschreibung),
- b. Arbeitszeitnachweise (Stundenzettel) sofern nur anteilige Beschäftigung im Vorhaben.

Im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages werden die Arbeitsverträge bei Neueinstellung, Veränderung, Verlängerung geprüft.

Im Auszahlungsantrag ist im Falle von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die unter Berücksichtigung des Verbotes der Doppelförderung gemeinsam von Bund und Ländern nach Art. 91b GG gefördert werden, durch den Haushaltsbeauftragten oder das Finanzdezernat zu bestätigen, dass die Bruttopersonalkosten gezahlt worden sind.

Im Falle von An-Instituten ist durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass

- die Nettogehälter an den Arbeitnehmer,
- sämtliche Sozialabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sowie
- die Lohnsteuer an das Finanzamt

banktechnisch beglichen, d.h. vom Konto gebucht worden sind und in den abgerechneten Personalausgaben keine Beiträge für die IHK und die Berufsgenossenschaft enthalten sind.

2.2 Abrechnung von sächlichen Verwaltungsausgaben bzw. investive Ausgaben

- a. Bei Reisekostenabrechnungen muss der Zweck der Dienstreise – d.h. eine eindeutige Zuordnung zum geförderten Vorhaben– erkennbar sein.
- b. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds hinzuweisen. Ausgaben für Broschüren/Veröffentlichungen werden daher nur anerkannt, wenn diese einen Hinweis auf die EU-Förderung enthalten.
- c. Bei Fracht-/Zoll-/Portokosten muss die Zugehörigkeit zum Vorhabenerkennbar sein.
- d. Bei Verpackung muss die Zugehörigkeit zum Vorhabenerkennbar sein.
- e. gestrichen
- f. Umbuchungsbelege sind nur im Zusammenhang mit der Ursprungsrechnung und den entsprechenden Zahlungsnachweisen erstattungsfähig.
- g. Sofern lt. Rechnung Rabatte/Skonti angeboten werden, sind diese unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme als nicht förderfähig vom Zahlungsbetrag abzusetzen.
- h. Reparaturen/Instandhaltung sind nur förderfähig, wenn mit Kauf des Gerätes ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.
- i. Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn der Erwerb eines gleichwertigen neuen Wirtschaftsguts teurer wäre und der Verkäufer bestätigt, dass das zu verkaufende Wirtschaftsgut ohne Subventionen erworben wurde oder er nachweist, dass der Fördervorteil weitergeleitet wurde.
Jedwede Übertragung von geförderten Geräten von einer Hochschule auf eine andere (Professorenwechsel) ist bis zum Ablauf der Dauerhaftigkeit nach Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 nicht erstattungsfähig. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Nicht unter die Regelungen der Dauerhaftigkeit fallen Geräte und Instrumente, die die Grenze von 5.000 EUR oder die Mindestnutzungsdauer von einem Jahr nicht überschreiten.
- j. Mahngebühren/Verzugszinsen sind nicht erstattungsfähig.

Die Ausgaben in den Punkten a., b., h. und i. sind bei FuE-Verbundförderungen nicht förderfähig.

Bei Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen gemäß der Fördergrundsätze ist der Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben für die von der Pauschale abgedeckten Ausgaben nicht erforderlich.

3. Pflichten bei der Vergabe von Aufträgen

3.1 Hochschulen (Zuweisungsempfänger)

Für Hochschulen als öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB (BGBl. I 2005, S. 2114, in der jeweiligen Fassung) gelten die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung – VgV (BGBl. I 2003, S. 169, in der jeweiligen Fassung),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2

bei Aufträgen, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Nach diesen Vorschriften ist ein Auftrag grundsätzlich europaweit auszusprechen (offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftragswerte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Hochschulen haben zudem bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig von den EU-Schwellenwerten die Regelungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2012 – LVG LSA (GVBl. LSA 2012, S. 536, in der jeweiligen Fassung) in Verbindung mit der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 1,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Verordnung über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, 561)

zu beachten.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften ist bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein angemessener Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner ist in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Zudem sind Pflichten aus §§ 54 und 55 LHO in Verbindung mit jeweils einschlägigen Rund-erlassen des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zu beachten.

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Aufträge für freiberufliche Leistungen unterhalb der nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte, die nicht in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen, sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben; dabei sind mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Weitere Pflichten aufgrund o. g. Vergabevorschriften bleiben unberührt.

Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Aufträge, die ggf. vor Erteilung des Zuweisungsschreibens vergeben werden.

3.2 Zuwendungsempfänger (Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und An-Institute)

a. Allgemeine Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt. Dabei sind die Einholung der Angebote und die Auswahlentscheidung schriftlich auf dem Formular „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ zu dokumentieren.

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 EUR je Los (ohne Umsatzsteuer) sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A, Abschnitt 1),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Weitere Pflichten nach Nr. 3 ANBest-P bleiben unberührt.

Diese Pflichten sowie die weiteren Pflichten für öffentliche Auftraggeber gelten – auf-grund der bei Antragstellung abzugebenden Erklärung zur Vergabe von Aufträgen – auch rückwirkend für Aufträge, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vergeben werden.

b. Besondere Pflichten nur für öffentliche Auftraggeber:

Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber nach der Definition in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, gelten vorrangig die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2

bei Aufträgen, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Nach diesen Vorschriften ist ein Auftrag grundsätzlich europaweit auszu-schreiben (offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftrags-werte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftli-chen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungs-bildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Geset-zes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig von den EU-Schwellenwerten die Regelungen des LVG LSA in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 1,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Verordnung über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Aus-schreibungen und freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, 561)

zu beachten.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften haben öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner ist in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Zudem sind Verpflichtungen aufgrund von § 55 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in Verbindung mit jeweils einschlägigen Runderlassen des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zugleich verbindliche Auflagen des Bescheides.

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen entbindet öffentliche Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen zur Einhaltung der relevanten Vorschriften für die öffentliche Vergabe von Aufträgen.

4. Stichprobenartiges Verfahren der Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege bei Zuweisungen an Hochschulen

Im Verfahren bei Zuweisungen kann, sofern die vereinfachten Kostenoptionen nicht zur Anwendung kommen und eine Prüfung der tatsächlichen Ausgaben erforderlich ist, die notwendigen Prüfungen der Rechnungen und Zahlungsbelege für Sachausgaben, Investitionen und bauliche Maßnahmen ab einer ausreichend hohen Anzahl an Belegen in einem stichprobenartigen Verfahren durchgeführt werden. Die gleiche Stichprobe wird für die Prüfung der Einhaltung der Regeln zur öffentlichen Auftragsvergabe herangezogen.

Hierzu ist von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) ein Verfahren zur Ermittlung der Höhe und zur Auswahl einer Stichprobe entwickelt worden, das Anwendung findet. Anhand des Ergebnisses der Prüfung der Stichprobe werden Rückschlüsse auf alle abgerechneten Ausgaben (Grundgesamtheit) gezogen. Dies bedeutet, bei sich auf die Auszahlungshöhe auswirkenden Fehlern in der Abrechnung, eine Hochrechnung des Fehlers im Sinne eines Systemfehlers auf den gesamt abgerechneten Betrag mit entsprechender Korrektur der abgerechneten Ausgaben.